

**Neuerlass
der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kinderbetreuungseinrichtungen
der Stadt Laufen
(Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBL. S. 385), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBL. S. 385, ber. S. 586) erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung:

**ERSTER TEIL
*Allgemeine Vorschriften***

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Laufen erhebt für die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtung i. S. des § 1 der Kinderbetreuungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Sorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. der §§ 5 ff. entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn eine Kinderbetreuungseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für ein Betreuungsjahr (= 01. September bis 31. August des Folgejahres) wird die Gebühr 12mal erhoben. Die Gebührenschuld endet mit der Abmeldung oder dem Ausscheiden des Kindes.
- (2) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme innerhalb des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen.

- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Verpflegungskostenpauschale für das Mittagessen (§ 5 Abs. 5) entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (5) Die Verpflegungskostenpauschale für das Mittagessen (§ 5 Abs. 5) muss bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (6) Die Betreuungsgebühren i.S. der §§ 5 ff. werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Verpflegungskostenpauschale für das Mittagessen (§ 5 Abs. 5) wird jeweils am 15. Tag eines Monats für das gesamte Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Laufen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) i.S. der §§ 5 ff. richtet sich nach den Buchungskategorien der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort)

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab einem Jahr in der Kinderkrippe wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 243,00 €
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 270,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 297,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 324,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 351,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 378,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 405,00 €

Jeden Monat wird zusätzlich ein Teegeld in Höhe von 2,50 € eingezogen. Das monatliche Spielgeld ist in den Betreuungskosten bereits inkludiert.

- (2) Für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung im Kindergarten wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 144,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 158,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 173,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 187,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 202,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 216,00 €
- mehr als 9 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 230,00 €

Jeden Monat wird zusätzlich ein Teegeld in Höhe von 3,00 € eingezogen.

Das monatliche Spielgeld ist in den Betreuungskosten bereits inkludiert.

(3) Für die Betreuung von Schulkindern in der Kindertageseinrichtung wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt: 81,00 €
- 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 108,00 €
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 135,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 162,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 189,00 €

Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung während der Schulferien beträgt 10,00 €.

Jeden Monat wird zusätzlich ein Teegeld in Höhe von 3,00 € eingezogen.

Das monatliche Spielgeld ist in den Betreuungskosten bereits inkludiert.

(4) Eine nachträgliche Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum folgenden Monat in Absprache mit dem Haus für Kinder möglich.

(5) Verpflegungskostenpauschalen:

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschale Gebühr erhoben.

Die Pauschale für das Mittagessen wird für 11 Monate pro Betreuungsjahr – September bis einschließlich Juli – erhoben.

Bei einer Teilnahme an der **Mittagsverpflegung** werden pro Monat folgende Beträge als Pauschale in der **Kinderkrippe** festgelegt:

1 x wöchentlich	14,00 €
2 x wöchentlich	28,00 €
3 x wöchentlich	42,00 €

4 x wöchentlich	56,00 €
5 x wöchentlich	70,00 €

Bei einer Teilnahme an der **Mittagsverpflegung** werden pro Monat folgende Beträge als Pauschale im **Kindergarten** festgelegt:

1 x wöchentlich	16,00 €
2 x wöchentlich	32,00 €
3 x wöchentlich	48,00 €
4 x wöchentlich	64,00 €
5 x wöchentlich	80,00 €

Bei einer Teilnahme an der **Mittagsverpflegung** werden pro Monat folgende Beträge als Pauschale im **Kinderhort** festgelegt:

1 x wöchentlich	19,20 €
2 x wöchentlich	38,40 €
3 x wöchentlich	57,60 €
4 x wöchentlich	76,80 €
5 x wöchentlich	96,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einem Familienverbund (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird der Elternbeitrag für das 2. Kind um 10,00 € und für das 3. Kind um 50,00 € gesenkt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Geschwisterermäßigung wird nach Reihenfolge der Anmeldung gewährt. Bei gleichem Anmeldedatum bestimmt das Geburtsdatum (ältere Kind) die Ermäßigung.
- (2) Von der Geschwisterermäßigung unberührt bleibt das monatliche Teegeld und die monatliche Verpflegungskostenpauschale.

§ 7 Gebührenermäßigung für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

- (1) Für Kinder ab drei Jahren wird zur Entlastung der Sorgeberechtigten eine zusätzliche staatliche Leistung in Höhe von 100 € gewährt und als Zuschuss auf den Gebührensatz der §§ 5 ff. angerechnet. Ein Antrag der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zu Einschulung bezahlt.
- (3) Von der Gebührenermäßigung für Kinder ab 3 Jahren unberührt bleibt das monatliche Teegeld und die Verpflegungskostenpauschale.

§ 8 Befreiung und Ermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskostenpauschale können auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Bis zur Entscheidung über den gestellten Antrag bei der öffentlichen Jugendhilfe sind die Betreuungsgebühren und die Verpflegungskostenpauschale von den Gebührenschuldern zu entrichten.

DRITTER TEIL ***Schlussbestimmungen***

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Laufen vom 02.03.2020 inklusive deren 1. Änderung vom 08.12.2021 außer Kraft.

Laufen, 26.06.2024
Stadt Laufen
gez.
Hans Feil
Erster Bürgermeister